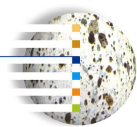


Landes
Umwelt
Anwaltschaft
Salzburg



OOUMWELT
ANWALTSCHAFT



tiroler umwelt
anwaltschaft



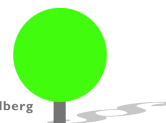
UMWELTANWALT BURGENLAND



Steiermark



Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg



6. September 2011

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
< per e-mail: Hildegard.Schlegl@parlament.gv.at >

Gemeinsame Stellungnahme Österreichischer UmweltsenatInnen

Begutachtung des Infrastruktur-Einführungsgesetz 1614/A XXIV.GP

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sowohl der VwGH in den Fällen Brenner-Basistunnel und Angerschluhtbrücke als auch inzwischen der VfGH im Fall Brenner-Basistunnel gelangten zu der Auffassung, dass die derzeitige nationale Rechtslage den unionsrechtlichen Anforderungen an ein UVP-Verfahren über Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken nicht genügt: gegen erst- und gleichzeitig letztinstanzliche Bescheide der BMVIT müsse es die Möglichkeit geben eine Überprüfungsinstanz anzurufen, der eine volle Überprüfungsbefugnis zukomme und die über Tribunalqualitäten iSd EMRK verfüge.

Während der VwGH pragmatisch in der bereits bestehenden Institution des Unabhängigen Umweltsenats die Lösung des Problems erblickte, vermeinte der VfGH, dass der VwGH selbst diese Überprüfung vornehmen hätte können und erklärte diesen für zukünftige Verfahren für zuständig.

Trotz dieser vom VfGH vorerst geklärten Rechtslage und der Ankündigung der BMVIT auf einen Infrastruktursenat verzichten zu wollen, ist der gegenständliche Gesetzesantrag nach wie vor aufrecht.

Zweck des am 16.06.2011 gemeinsam von SPÖ und ÖVP eingebrachten Gesetzesantrags 1614/A war es, den vom VwGH für zuständig erklärten Umweltsenat auszuhebeln und eine neue Sonderbehörde beim BMVIT für Berufungen gegen Bescheide der BMVIT einzurichten – den Infrastruktursenat.

Trotz der weit reichenden Änderungen des B-VG und des UVP-Regimes erfolgte kein ordentliches Begutachtungsverfahren und auch keine Zuweisung an den zuständigen Umweltausschuss, sondern die Zuweisung an den Verfassungsausschuss. Eine Abstimmung im Verfassungsausschuss war für den 28.06.2011, die Beschlussfassung im Plenum des Nationalrats für den 06.07.2011 vorgesehen.

Durch Proteste von NGO's und Umweltschutzorganisationen und durch Forderungen der Oppositionsparteien konnte eine eingeschränkte Begutachtung bis 06.09.2011 unter Beteiligung von Bundeskanzleramt, Verkehrsministerium, Umweltministerium, Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer, Verwaltungsgerichtshof, Rechnungshof, Bundesländer, Umweldachverband, Öko-Büro und Umweltsenat erreicht werden.

Auch wenn die Umweltschutzorganisationen im angeführten Katalog der zur Begutachtung zugelassenen Institutionen nicht angeführt sind, sehen sie es, als direkt von der Novelle betroffene Legalparteien mit jahrelangen profunden Erfahrungen in UVP-Verfahren, als ihre Pflicht an sich nicht zu verschweigen.

Aus Sicht der unterzeichnenden Umweltschutzorganisationen sprechen im Wesentlichen drei Punkte gegen die Neueinrichtung einer zweiten Berufungsbehörde in UVP-Verfahren:

1. Wegfall von Rechtsunsicherheit und Verzögerung

Hauptargument des Entwurfes zur Neueinrichtung einer zweiten Berufungsbehörde in UVP-Verfahren war die angebliche Rechtsunsicherheit nach den Erkenntnissen des VwGH im Jahr 2010 in den Fällen Brenner-Basistunnel und Angerschluchtbrücke.

Seit dem Erkenntnis des VfGH vom 28.06.2011 (B 254/11-18) ist jedoch verfassungsrechtlich festgestellt, dass definitiv der VwGH über Rechtsmittel in UVP-Verfahren nach dem dritten Abschnitt UVP-G als Tribunal mit voller Kognitionsbefugnis zu befinden hat. Damit hat der VfGH Unsicherheiten bei der Auslegung der bestehenden Rechtslage beseitigt.

Gleichzeitig damit entfällt aber auch die ins Treffen geführte Begründung für die Einrichtung eines Infrastruktursenats.

Auch das in den Erläuterungen angeführte Argument allfälliger Verzögerungen mangels Rechtsmittelinstanz ist durch die Klärung der Rechtslage durch den VfGH weggefallen. Daran ändert auch die Festlegung ambitionierter Verfahrensfristen (6 Wochen FSV bzw EFP, 12 Wochen über Berufungen) in § 17 Abs 5 ISG nichts, da diese kurzen Fristen nur dann gelten, wenn das Ermittlungsverfahren nicht ergänzt werden muss. Es gilt daher, wie für alle anderen Verwaltungsbehörde auch, die 6-Monatsfrist des AVG. Es sind daher ebensowenig zusätzliche Verzögerungen ohne Infrastruktursenat, wie eine echte Beschleunigung mit einem Infrastruktursenat zu erwarten.

2. Widerspruch zur Verwaltungsreform – Vergeudung von Steuergeld

Ziel der Verwaltungsreform ist es u.a. die Anzahl von Sonderbehörden sukzessive zu reduzieren und die verbliebenen Sonderbehörden in einer neu zu schaffenden Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgehen zu lassen.

Im Gegensatz dazu würde mit einem Infrastruktursenat aber dieses Ziel geradezu konterkariert und eine neue Sonderbehörde geschaffen. Dies

- obwohl laut VfGH der VwGH – quasi als Übergangslösung – bereits zuständig ist bzw
- obwohl bereits eine spezialisierte Berufungsbehörde in Form des Unabhängigen Umweltsenats besteht und lediglich gesetzlich zuständig gemacht werden müsste.

Die Szenarien verfügbarer Alternativlösungen sind also mannigfaltig und es fehlt daher jegliche sachliche Rechtfertigung dafür Steuergeld für eine inkonsistente Vorwegnahme einer Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu vergeuden. Alleine die Schaffung eines Infrastruktursenats würde ein Vielfaches an Steuermittel verbrauchen, als die Adaptierung bereits bestehender Institutionen. Da der Initiativantrag selbst ambitioniert davon ausgeht, dass der Infrastruktursenat nur eine Lebensdauer von 5 Jahren bis zur Umsetzung der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit haben wird, steht daher die Sinnhaftigkeit des Mitteleinsatzes in Frage.

Die unterzeichnenden Umweltschutzverbände sprechen sich aus den angeführten Gründen gegen eine Verschwendung von Steuermitteln und gegen die Vergrößerung des „Fleckerlteppichs“ der österreichischen Sonderbehörden-Landschaft aus.

3. Kein europarechtskonformer effektiver Rechtsschutz durch Beibehaltung einer 2-Klassen UVP

Bis zu den einschlägig bekannten Erkenntnissen des VwGH im Jahr 2010 genossen die nach dem dritten Abschnitt UVP-G abzuführenden UVP-Verfahren der BMVIT eine herausragende Sonderstellung im Vergleich zu allen anderen UVP-Verfahren:

- Die BMVIT erteilt Aufträge als Eigentümervertreterin an die staatseigenen Gesellschaften ÖBB bzw ASFINAG zur Ausarbeitung von Projekten.
- BMVIT und ÖBB bzw ASFINAG, also Eigentümervertreterin und Auftragnehmer, stimmen das Projekt weitgehend und eng miteinander ab.
- Die BMVIT genehmigt in der Folge – nunmehr als Behörde – das von ihr in Auftrag gegebene, also ihr eigenes Projekt.
- Die BMVIT ist als Genehmigungsbehörde erste und letzte Instanz, ein ordentliches Rechtsmittelverfahren und eine vollständige inhaltliche Überprüfung von Bescheiden durch eine unabhängige Instanz ist nicht vorgesehen.

Im Vergleich dazu kennt der zweite Abschnitt des UVP-G, also alle anderen UVP-Verfahren ausgenommen Bundesstraßen und Höchstleistungsstrecken, weder ein vergleichbares Naheverhältnis zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und Genehmigungsbehörde, noch das Fehlen eines effektiven Rechtsschutzes. Hier hat sich der Unabhängige Umweltsenat Verdienste erworben.

Der VwGH und zuletzt auch der VfGH erteilten dieser Sonderstellung des BMVIT, insbesondere dem Fehlen eines effektiven Rechtsschutzes, eine klare Absage. Das Monopol der BMVIT als Auftraggeber, UVP-Prüfer und Genehmigungsbehörde soll zukünftig nach dem Willen des EU-Rechts und der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts eine unabhängige und unparteiische Überprüfung erfahren.

Anstatt aber den von den beiden Gerichtshöfen öffentlichen Rechts aufgezeigten Wegen (Umweltsenat bzw VwGH) zu folgen, sieht der vorliegende, hauseigene Entwurf des BMVIT, unter dem Vorwand der Beschleunigung, die weitgehende Wiederherstellung des geschützten Sonderstatus vor. Dies durch Schaffung einer BMVIT-eigenen Berufungsbehörde zu Selbstprüfung der eigenen Bescheide und nachfolgend eingeschränktem Zugang zum VwGH. Im Sinne des Entwurfes wäre daher der oben angeführte vierte Punkt wie folgt zu ändern:

- Die BMVIT überprüft in der Folge durch ihre eigene Sonderbehörde „Infrastruktursenat“ die von ihr erlassenen Bescheide im Berufswege. Eine Anrufung des VwGH gegen Entscheidungen des „Infrastruktursenat“ ist in der Folge beschränkt auf die Lösung von Rechtsfragen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (Rechtsprechung fehlt, ist uneinheitlich oder weicht ab).

Alleine durch die Installierung eines „Infrastruktursenats“ wäre es der BMVIT möglich ihre bisherige Monopol-Sonderstellung und die weitgehende Kontrolle über die Genehmigungsverfahren zu erhalten. Die damit beabsichtigte „Beschleunigung“ der Verfahren ginge aber zu Lasten des europarechtlich geforderten effektiven Rechtsschutzes. Gerade in Verfahren um Hochleistungsstrecken und Bundesstraßen (A und S), in denen die UVP-Behörde BMVIT zunächst Aufträge an ÖBB und ASFINAG zur Ausarbeitung eines Projektes erteilt, um dann die selbst beauftragten Projekte als Behörde einer UVP zu unterziehen, ist eine unabhängige Berufungsinstanz mit voller Kognitionsbefugnis eine enorm wichtige Institution, um Rechtsstaatlichkeit, Unabhängigkeit und ein faires Verfahren gewährleisten zu können. Handelt es sich bei diesen Vorhaben doch um solche, die regelmäßig auf Grund ihrer Größe bzw Ausdehnung und auf Grund ihrer Auswirkungen (insb. Lärm) einen sehr großen Anteil der Bürgerinnen und Bürger betreffen und beeinträchtigen.

Im Folgenden soll daher aufgezeigt werden, warum das Infrastruktursenat-Einführungsgesetz diesen Anforderungen nicht gerecht wird:

→ **Einschränkung der Länderkompetenzen durch Machtkonzentration beim BMVIT**

Durch die Änderung des Artikel 102 Abs 2 B-VG werden die Länderkompetenzen im UVP-Verfahren weitestgehend eingeschränkt. Bisher im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung von den Landeshauptleuten erledigte Materien werden zukünftig von der BMVIT vollzogen. Die Länder können in diesen Materien ihre Interessen daher nicht mehr wahrnehmen.

→ **Verbleibende Landesvollziehung unterliegt allein dem Rechtszug an den BMVIT-Infrastruktursenat – Konzentration aller Rechtsmittel beim IS**

Durch die Änderungen in § 24 UVP-G 2000 entfällt der bisherige landesinterne Rechtszug bzw die direkte Anrufbarkeit des VwGH (bisher BH-LReg-VwGH bzw LReg-VwGH). Sämtliche im Rahmen eines UVP-Verfahrens von den Ländern zu vollziehende Materien unterliegen gemäß dem Entwurf nur noch der Prüfung durch den Infrastruktursenat beim BMVIT. Ein weiterer Rechtszug an den VwGH ist auf die Lösung von Rechtsfragen beschränkt, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Auch in diesem Fall werden ureigene Länderinteressen nicht mehr vom Land selbst oder einem Höchstgericht, sondern von der BMVIT-eigenen Sonderbehörde überprüft. Die Erläuterungen beteuern dazu, dass von den Parteien „oft gleiche oder sehr ähnliche Argumente“ vorgebracht würden, weshalb durch eine Konzentration aller Rechtsmittel beim IS Synergien genutzt werden könnten. Jedenfalls im Bereich der Naturschutzverfahren der Länder ist dem aber zu widersprechen, da hier völlig andere Regelungsinhalte zum Tragen kommen, wie sie sonst von betroffenen Parteien vorgebracht werden.

→ **2-Klassen Rechtsschutz vor dem VwGH**

Die Änderungen in Artikel 131 Abs 3 B-VG und § 33a VwGG führen dazu, dass innerhalb des Systems des UVP-Rechts zwei verschieden ausgestaltete Zugänge zum Verwaltungsgerichtshof eingerichtet werden:

- Im zweiten Abschnitt UVP-G (alle UVP-Vorhaben außer Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken) steht gegen letztinstanzliche Entscheidungen des Umweltsenats ein uneingeschränkter Zugang zum VwGH offen. Völlig unverständlich ist auch, warum dieser bisher verfassungsmäßig in Artikel 11 Abs 7 B-VG garantierte Zugang durch die Novelle ersatzlos beseitigt werden soll!
- Im dritten Abschnitt soll zukünftig aber jeder weitere Rechtszug nach dem Infrastruktursenat an den VwGH der Beschränkung auf die Lösung von Rechtsfragen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (Rechtsprechung fehlt, ist uneinheitlich oder weicht ab), unterliegen.

Da davon auszugehen ist, dass bei den Auswirkungen von großen Infrastrukturvorhaben auf die Umwelt regelmäßig Tatsachen strittig sein werden und Rechtsfragen sich meist auf das einzelne Vorhaben an sich beschränken werden, wird es wohl zukünftig kaum mehr Fälle geben, in denen die nachprüfende Kontrolle des VwGH effizient zum Tragen kommen wird. Für diese unterschiedliche Regelung und die damit einhergehende Schaffung eines Rechtsschutzdefizits fehlt jegliche sachliche Rechtfertigung. Es drückt aber

jedenfalls den Drang der BMVIT nach Kontrolle des Rechtsschutzverfahrens in ihrem Verfahrensregime aus.

→ **Amtsbeschwerderecht der BMVIT vor dem VwGH**

Als weiteres Indiz für den Drang nach Kontrolle des Rechtsschutzverfahrens ist die Verankerung eines Amtsbeschwerderechts zugunsten der BMVIT gegen Entscheidungen des Infrastruktursenats in § 17 Abs 2 ISG zu beurteilen. Sollte also der I-Senat doch einmal zur Auffassung gelangen, dass ein Bescheid der BMVIT aufzuheben oder abzuändern wäre, bestünde für die Auftraggeberin und Genehmigungsbehörde noch die Möglichkeit ein Höchstgericht anzurufen.

→ **I-Senat ist kein Kollegialorgan mit richterlichem Einschlag**

Artikel 10 Abs 4 B-VG (neu) verankert den Infrastruktursenat als Berufungsbehörde für den dritten Abschnitt UVP-G in der Verfassung, sieht aber – im Gegensatz zu der bereits bestehenden UVP-Berufungsbehörde „Unabhängiger Umweltsenat“ gemäß Artikel 11 Abs 7 B-VG – keine richterliche Besetzung vor. Alleine diese sachlich nicht gerechtfertigte Unterscheidung innerhalb des UVP-Regimes lässt Zweifel am zumindest einfach gesetzlich normierten Anschein der Unabhängigkeit aufkommen (§ 3 Abs 2 ISG).

→ **Ansiedlung des I-Senats beim BMVIT – organisationsrechtliche Nähe**

Gemäß § 1 Abs 1 ISG soll der Infrastruktursenat beim BMVIT eingerichtet werden. Diese organisationsrechtliche Nähe ist hinsichtlich der Faktoren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit insofern zu kritisieren, als der I-Senat als Institution des BMVIT die im eigenen Hause erlassenen Bescheide überprüfen soll. Dies gefährdet von vornherein den Anschein der Unabhängigkeit. Im Vergleich dazu hat der im BMLFUW angesiedelte Unabhängige Umweltsenat niemals über Bescheide aus dem eigenen Hause zu befinden.

→ **Die Geschäftsführung des I-Senats durch die SCHIG ist nicht unabhängig**

Zur Besorgung der laufenden Geschäftsführung des I-Senats hat die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungs-GmbH eine eigene Geschäftsstelle einzurichten und Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. § 4 des Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz – SCHIG lautet:

„Die Verwaltung der Anteilsrechte an der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH namens des Bundes obliegt dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. Dieser ist berechtigt, der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH allgemeine Anweisungen über die Durchführung ihrer Aufgaben im Sinne dieses Bundesgesetzes zu erteilen und Auskünfte über ihre Tätigkeit zu verlangen. Der Gesellschaftsvertrag hat die Organe zur Durchführung solcher Anweisungen und zur Auskunftserteilung zu verpflichten.“

Eine der im Gesetzesantrag angeführten zukünftigen Aufgaben der SCHIG soll die Geschäftsführung des Infrastruktursenats sein. Hinsichtlich der Durchführung

dieser Aufgabe besteht daher das Recht der BMVIT Anweisungen zu geben, die im Wege des Gesellschaftsvertrages von den Organen der Gesellschaft verpflichtend durchzuführen sind.

Zwar sieht § 12 ISG im Entwurf vor, dass die in der Geschäftsstelle tätigen Bediensteten im Rahmen der Tätigkeit für den Senat „fachlich“ nur den Weisungen des Senates unterliegen. Die Einschränkung „fachlich“ lässt aber jede weitere Einflussnahme durch die BMVIT zu. Wieder leidet der Anschein der Unabhängigkeit.

→ **Aufsichtsrecht der BMVIT über die Geschäftsführung des I-Senates**

In Ergänzung zur Geschäftsstelle übernimmt die BMVIT gemäß § 1 Abs 2 ISG auch das Aufsichtsrecht über die Geschäftsführung des I-Senates mit dem Recht sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten.

Insbesondere dieses direkte Aufsichtsrecht der BMVIT lässt erhebliche Zweifel daran aufkommen, ob diese Berufungsbehörde ohne Einfluss von außen arbeiten kann.

→ **Infrastruktursenat ist kein Tribunal iSd Europarechts und des EGMR**

Die Anlass gebenden Erkenntnisse von VwGH und VfGH haben unmissverständlich deutlich gemacht, dass auch in Verfahren nach dem dritten Abschnitt UVP-G 2000 über Umweltverträglichkeitsprüfungen betreffend Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken ein Gericht (Tribunal) iSv Artikel 47 GRC iVm Artikel 6 EMRK zu entscheiden hat.

Die Auslegung des Begriffes „Tribunal“ bestimmt sich einerseits aus Artikel 6 EMRK selbst und andererseits aus der dazu ergangenen Judikatur des EGMR.

Daraus ergeben sich einerseits objektive Merkmale, wie die Errichtung des Tribunals durch Gesetz und die gesetzliche Festlegung von Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit. Neben diesen formalen Kriterien ist es nach der Rechtsprechung des EGMR aber ganz wesentlich und ebenso bedeutend, dass auch der äußere Anschein für ein unabhängiges und unparteiisches Gericht spricht. Müssen die Parteien eines Verfahrens den Eindruck haben einem nicht wirklich unabhängigen richterlichen Organ gegenüberzustehen, kann der Spruchkörper nicht als ein unabhängiges Tribunal angesehen werden.

Kumuliert man die oben angeführten Kritikpunkte so ergibt sich folgendes Gesamtbild:

- Die BMVIT beauftragt als Eigentümerversprecherin Projekte bei den staatseigenen Auftragnehmern ASFINAG bzw ÖBB und genehmigt die eigenen, selbst beauftragten Projekte
- Auch die neue Berufungsinstanz IS ist bei Auftraggeber und Behörde BMVIT angesiedelt
- Keine Besetzung des IS mit Richtern
- Weisungsrecht der BMVIT gegenüber der Geschäftsstelle des IS
- Aufsichtsrecht der BMVIT über die Geschäftsführung des IS
- Verschiebung von Länderkompetenzen zum BMVIT

- Unterwerfung von Länderkompetenzen unter Rechtsprechung des IS
- Einschränkung des Beschwerderechts an den VwGH
- Einräumung einer Amtsbeschwerdebefugnis zugunsten der BMVIT

Der äußere Anschein der Zielsetzungen des Gesetzesantrages im Allgemeinen und der äußere Anschein des einzurichtenden Infrastruktursenats im Besonderen erwecken unzweifelhaft den Anschein, dass das gesamte System des Infrastruktursenats-Einführungsgesetz allein darauf aufbaut, möglichst großen Einfluss bzw die Kontrolle des BMVIT gegenüber den Ländern und vor allem gegenüber einem Infrastruktursenat zu erhalten. Dieses System erweckt den äußeren Anschein der Schaffung einer Selbstprüfungsbehörde im eigenen Hause unter gleichzeitiger Einschränkung von Rechtsmitteln an Institutionen außerhalb des eigenen Hauses.

Im Sinne der eindeutigen Rechtsprechung von EGMR und VfGH zur Tribunaleigenschaft von Behörden und Gerichten reichen berechnigte Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit einer Institution bereits aus, um ihm die Tribunaleigenschaft abzusprechen. Dies trifft im gegenständlichen Fall zu.

Da Artikel 10a UVP-Richtlinie iVm Artikel 47 GRC und Artikel 6 EMRK aber von der Notwendigkeit einer Überprüfungsinstanz in UVP-Verfahren mit Tribunaleigenschaft ausgehen, kann diesen Anforderungen durch das Infrastruktursenats-Einführungsgesetz nicht genüge getan werden und würde eine Beschlussfassung im Parlament Europarecht widersprechen.

Forderung der Umweltschutzschaften

Die unterzeichnenden Umweltschutzschaften fordern aufgrund der aufgezeigten europarechts- und verfassungswidrigen Problematik den Verfassungsausschuss und in der Folge Nationalrat und Bundesrat auf die Systematik des Gesetzesantrags nochmals vollständig zu überdenken.

Aus unserer Sicht könnten den Bedenken insofern mit Leichtigkeit begegnet werden, als die von den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts aufgezeigten bestehenden Institutionen mit unzweifelhafter Tribunalqualität (Unabhängiger Umweltsenat bzw VwGH) lediglich für zuständig erklärt und personell adaptiert werden müssten. Kosten für die Einrichtung der Institutionen würden entfallen, allenfalls speziell erforderliche Kenntnisse zusätzlichen Personals könnten geregelt werden.

Aufgrund der seit Jahren bekannten bestehenden Überlastung des VwGH einerseits und dem Bestehen einer spezialisierten Berufungsbehörde in Form des Unabhängigen Umweltsenats andererseits, sprechen sich die unterzeichnenden Umweltschutzschaften für die Zuständigerklärung des Unabhängigen Umweltsenats als Berufungsbehörde im dritten Abschnitt UVP-G 2000 aus.

Dies alles insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bloß um eine Übergangslösung bis zur Umsetzung der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit handelt. Dafür eine neue Sonderbehörde zu erschaffen erschien letztlich überzogen.

Für die Salzburger Umwelthanwaltschaft:
e.h.
Dr. Wolfgang Wiener

Für die Tiroler Umwelthanwaltschaft:
e.h.
Mag. Johannes Kostenzer

Für die OÖ Umwelthanwaltschaft:
e.h.
DI Dr. Martin Donat

Für die Wiener Umwelthanwaltschaft:
e.h.
Mag.Dr. Andrea Schnattinger

Für die Stmk. Umwelthanwaltschaft:
e.h.
MMag. Ute Pöllinger

Für die Bgld. Umwelthanwaltschaft:
e.h.
Mag. Hermann Frühstück

Für die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg:
e.h.
DI Katharina Lins

Für den Kärntner Naturschutzbeirat:
e.h.
LHStv. DI Uwe Scheuch